

Gubernial-Kundmachungen.

Circulare 1)

Die Zahlungsmodalität für die an Frankreich vergüteten österreichischen Privat-Forderungen betreffend.

Die in Paris aufgestellte österr. k. k. Liquidations-Kommission zur Geltendmachung der von Privaten, Gemeinden, Corporationen etc. an Frankreich reklamirten österr. Forderungen, hat bereits im Zuge ihrer Amtshandlung mehrere derselben zur Vergütung von Seite Frankreichs gebracht.

Die Art dieser Vergütungsleistung besteht darin, daß mit Annahme der Depositengelder alle übrigen Privatforderungen lediglich mit Inscriptionen auf das große Buch der öffentlichen Schuld berichtigt werden.

Sie werden in Folge des 21. Art. der Convention vom 20. November 1815. in jenes große Buch nach der in dem Liquidations-Ausweise ausgesprochenen Haupt-Summe zum Guthaben der betreffenden Liquidations-Kommissionen eingetragen, woraus die Nothwendigkeit erwächst, daß die betreffenden Liquidations-Kommissionen, alsdann die erhaltene Inscription in so viele Inscriptionen umschreiben lassen müssen, als es Partheyen gibt, welche daran Theil nehmen.

Da nach den französischen Gesetzen keine Inscription unter einer Rente von 50 Frankfr. ausgestellt wird, so müssen Forderungen von weniger als 1000 Frankfr. zur Bewirtung der Inscriptionen zusammen genommen werden, und die Veräußerung solcher Inscriptionen wird sodann aus dem Grunde notwendig, damit der Betrag der betreffenden Vergütung, verhältnismäßig unter die Theilnehmer vertheilt werden könne. Die Interessen werden in fliegenden Wägen und zwar bis zum 21. März 1816 zu 4 Proc., weiter hinaus aber zu 5 Proc. berichtigt.

Diese complicirte Art der französischen Vergütungsleistung macht es der Liquidations-Kommission bei ihren anderweitigen vielen und wichtigen Geschäften plötzlings unmöglich, sich mit der Realisirung der Inscriptionen unmittelbar zu befassen, und es ist daher besunden worden, dieses Geschäft für alle jene Partheyen, welche es nicht selbst oder durch eigene Bevollmächtigte in Paris für ihre Person besorgen wollen, an die beiden soliden Frankfurter Wechselhäuser Rothschild und Contard, welche Filialien in Paris aufgestellt haben zu übertragen.

Es werden daher Rothschild und Contard die Umschreibung der parziellen Inscriptionen auf den Rahmen der Interessenten unter der Aufsicht und Controлле der Liquidations-Kommission besorgen, und sodann zu ihrer Darreichung die Weisungen der Interessenten einholen, und abwarten, ob sie ihnen diese Inscriptionen zusenden, oder zur Realisirung der Renten schreiten sollen. Diese Realisirung der Renten geschieht mit Einfluß der Liquidations-Kommission, bei welcher sich die gedachten Wechselhäuser jedesmal über den wirklichen Stand des Renten-Kurses, und über die diernach richtig erfolgte Realisirung genau auszuweisen haben, und welche insbesondere darauf sehen wird, daß die Renten-Realisirung jedesmal in einer für dieselben, sohin für die Interessenten möglichst vortheilhaften Zeitpunkt, sohin unter günstigen Kursverhältnissen vorgenommen werden. Insbesondere werden alle Renten unter 50 Frankfr., und solche, welche ganzen Gemeinden und Corporationen gehören, sogleich und ohne weitere Nachfrage realisiert werden.

Die für realisirte Renten erhobenen baaren Gelbbeträge werden Rothschild und Contard mittelst guter sogleich zahlbarer Wechselbriefe unter ihrer Darsicherung auf den Platz Wien baar anweisen; hier empfängt diese Wechselbriefe das k. k. Provinzial-Zahlamt, welches ihre Einkassirung besorgen, die erhobene Barschaft den Interessenten, oder ihren Bevollmächtigten gegen Einlegung ordentlicher Quittungen entweder hinauszahlen, oder aber die Verfügun treffen wird, daß ihnen selbst, in so fern sie im Papiergeld gezahlt wer-

den, den den Einlösungsscheinstücken der betreffenden Provinz zur Erhebung baar angewiesen, oder mit dem Postwagen auf ihre Kosten zugesendet werden.

Für diese ganze Geschäftsbeforgung erleiden die Partheyen bloß einen Abzug von ein von Hundert, wovon ein halbes Procent den Wechselhäusern Rothschild und Gontard, und 1/2 Procent dem R. Oest. Provinzial Zahlamte für ihre besondere Mühewaltung und Verantwortlichkeit gebühren, und worunter die französischen Sausagegebühren bereits begriffen sein.

So wenig die Partheyen gehalten sind, sich dieses amtlich ausgemittelten Zahlungsmittels bedienen zu müssen, indem es ihnen frey steht, die Inscriptionen für ihre Forderungen, insofern sie nicht Renten an er so Franz, oder Gemeinden oder Corporationen betreffen, bey Rothschild et Gontard in Paris unmittelbar zu erheben, und mit solchen beliebig zu disponiren, eben so sehr wird durch die getroffenen oben gedachten Einseitigen dem Wünschen der meisten Interessenten zuvorgekommen seyn, die in diesem Wege das sicherste und einfachste Mittel finden, mit geringen Kosten in den Besitz der sie betreffenden Vergütungssummen zu gelangen.

Da über Forderungen, wenn sie zur Vergütung gediehen sind, jedesmahl von der Oest. Liquidations-Kommiss. mittelst ordentlicher Verzeichnisse die Namen der Interessenten, die Gattung ihrer Forderungen, der Betrag der Vergütung in der Inscription, und in den Interessen genau bekannt gegeben, und durch die Amtsbehörden zur nöthigen Kenntniß der betreffenden Partheyen gelangen werden, so haben dieselben alle bevor derlei Intimationen abzuwarten, und erst dann wegen der Remittirung der Vergütungsbeträge die weitem beliebigen Schritte zu machen.

Uebrigens werden sämmentliche Interessenten gleich demahl in diesem Wege der öffentlichen Kundmachung von der Art der Vergütungsleistung und des amtlich ausgemittelten Rentenz-Inscriptions-Ablösungs-Realisirungs- und Remittirungs-Geschäfts zu dem Ende verständiget, damit sie solches einstweilen zu ihrer nöthigen Wissenschaft nehmen, und sich seiner Zeit hiernach in vorkommenden Fällen zu achten wissen.

Laibach den 4. März 1817.

C i r k u l a r e. (3)

Die öffentliche Ausstellung aller inn- und ausländischen Ordenskreuze und Dekorationen zum Verkaufe, und insbesondere die Nachahmung aller österreichischen kais. Ordenszeichen wird verboten.

Durch den Mißbrauch, welcher bisher mit den von Goldarbeitern, Kauf- und andern Gewerbsleuten öffentlich zur Schau und zum Verkauf ausgebotenen inn- und ausländischen Ordensdekorationen in verschiedenen Beziehungen verübt worden ist, haben sich Seine Maj. bewogen gefunden, durch allerhöchste Entscheidung vom 8. Sept. 1816 zu dessen Hinderniß allgemein zur genauen Nachachtung zu verordnen:

1. daß die Ausstellung aller inn- und ausländischen Ordenszeichen und Dekorationen zum Verkauf, von welcher Form sie immer seyn mögen, eben so wie in Ansehung der Civil- Ehrenkreuze durch Circular von 3. Oktob. 1815 anbefohlen worden ist, ein für allemahl streng verboten sey; und die Orts- und Polizeibehörden darüber bey ihrer eigenen Verantwortung zu wachen haben, daß diese Anordnung genau befolgt werde.

Wenn sich diesem ungeachtet ein Gewerbs- oder Handelsmann, oder wer immer beghehen lassen sollte, diesem ausdrücklichen Verbothe entgegen zu handeln, so ist dieß beim ersten Uebertretungsfalle mit der Confiscation der Ordenszeichen, beim zweyten hingegen mit der Confiscation des Ordenszeichens, und der doppelten Werthsstrafe ungnädiglich zu ahnden.

2. daß insbesondere die Nachahmung aller österreichisch kais. Ordens- Dekorationen ohne Unterschied und zwar: des goldenen Fließes, des Militär Maria Theresien, des königl. ungarischen St. Stephans, des österreichisch kais. Leopolds, und des könig. lombardisch-venezianischen Ordens der eisernen Krone, so wie der Militärisch-Elisabeth-Theresien

stianischen Stiftung in der statutenmäßigen Größe, Gestalt, Form, wie solche von den respectiven Ordenskanzleien an die Ritter abgegeben werden, unter Festsetzung der nämlichen bereits im §. 1. ausgesprochenen Strafen, allen Goldarbeitern, Gewerbsleuten, oder wem immer auf das Schärffste untersagt sey. Dagegen gestatten Se. Maj.

ztes. daß, wenn Handelsleute, und Goldarbeiter gegenwärtig österr. kais. Ordenskreuze oder Dekorationen zum Verkaufe fertig haben, dieselben, wenn sie ihrem Gehalte und ihrer Form nach den Statuten gemäß zur Verwendung geeignet befunden werden, von den betreffenden Ordenskanzleien eingelöst, und zum künftigen Gebrauche des Ordens aufbewahrt werden dürfen, wo hingegen die Kreuze und Dekorationen, bei welchen erwähnte Bedingung nicht eintritt, ihrer eigenen Verwendung unter genauer Beobachtung der im §. 1. enthaltenen Vorschrift überlassen bleiben. Jedoch werden die Goldarbeiter und Handelsleute, welche zu vorgedachter Einlösung geeignete Ordenszeichen besitzen, verpflichtet, selbe binnen 8 Tagen nach der Publikation dieses Zirkulars bei ihrer Behörde schriftlich anzugeben, diese aber hat besagte schriftliche Angaben nach gleichem genauem Verifikation mit dem bei den betreffenden Gewerbs- und Handelsleuten verbliebenen Decorationen im kürzesten Wege an die betreffenden Ordenskanzleien gelangen zu lassen. Diese Maßregel hat zum Zwecke, sämtliche Ordenskanzleien in den Stand zu setzen, die etwa nach erlassener Publikation mala fide gefertigten, nach der Hand zur Einlösung präsentierte Ordenszeichen zurückzuweisen, und sich einen vorläufigen Anhaltspunkt zur Beurtheilung des beiläufigen Erfordernisses dieser anbefohlenen Einlösung zu verschaffen.

4tes. Verordnen Se. Maj., daß jene Ritter eines österr. Ordens, welche ihre Dekorationen auf was immer für eine Art verlohren haben, sich eben so, wie solches in Ansehung der in Verlaß gerathenen Civil-Kreuze mit der Zirkular-Verordnung vom 3. October 1815 festgesetzt worden ist, wegen Ueberkommung eines neuen Ordenszeichens an die betreffenden Ordenskanzleien zu verwenden haben, welche keinen Anstand nehmen wird, ihnen solches nach vorhergegangener Legitimierung über ihre Ansprüche gegen Ersatz der Erschöpfungskosten zu verabschaffen. Endlich

5tes. Befehlen Se. Maj. daß bei Ableben eines österr. Ordens-Ritters die betreffende Abhandlungsbehörde, und beziehungsweise die Erben zu verpflichten seyn, das dem Verstorbenen von Seite der Ordenskanzleien zugekommene Ordenszeichen, und nicht etwa eines von geringerem Gehalte gegen sonstigen Ersatz des dem Ordensschatze allenfalls zugehenden Nachtheils zurückzustellen.

Diese allerhöchste Entschließung wird in Folge hoher Central-Organisations-Hofkommissions-Verordnung vom 28. Jänner, erhalten am 7. l. M. Zahl 1119 zur genauen Befolgung hiemit allgemein bekannt gemacht. Laibach am 18. Feb. 1817.

G u b e r n i a l - B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Michael Peintner, gewesener k. k. Postwagen-Expeditur zu Laibach hat seine Stundentstiftung errichtet, wozu vermöge dessen Testaments vdo. Laibach am 29. Nov. 1771 jederzeit ein Student von seinen nächsten Unerwandten, in Abgang dem aber ein studirender Jüngling von dem Marktsiecken Innichen aus Tyrol berufen ist; und zu welchen der nächste von den Befreundten des Stifters, falls aber diese absterben sollten, der höchste Landesfürst als Präsentator bestimmt ist.

Da es nicht bekannt ist, ob noch Jemand von den Befreundten des Stifters am Leben sey, welcher auf den Genuß dieses Stipendiums Anspruch machen könnte, oder dem die Ausübung des Patronatsrechts zustünde; dann ob sich nicht vielleicht einige studirende Jünglinge aus dem Markte Innichen in Tyrol um die Ueberkommung dieses Stipendiums in die Kompetenz setzen wollen: so wird dieß zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, und die Unerwandten des Michael Peintner, welche auf die Ausübung des Patronats oder Präsentationsrechts, oder auf den Genuß dieser Stiftung einen Anspruch zu machen gedenken, hiemit aufgesordert, sich mit ihren Behelfen,

oder Verweisen bis Ende April l. J. bey diesem Subernium um so gewisser auszuweisen, als im Widrigen das Patronatsrecht von diesem Subernium ausgeübet und mit der Befegung dieser Stiftung ohne weiters würde vorgegangen werden,
Laibach am 4. März 1817

Kreisämthliche Verlautbarung.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß man nach genauer Erwägung aller Umstände die Rindfleisch - Saquan pr. Pfund von 7 kr. auf 3 kr. M. R. zu erhöhen befunden hat, nach welcher erhöhter Saquan die Ausschrottung mit 19. dieses Monats März ihren Anfang nehmen werde.
K. K. Kreisamt Laibach am 17. März 1817.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Verlautbarung (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Maria Pötschan in die Erforschung des Schuldenstandes des getraht Dr. Nikolaus Reichischen Verlasses gewilliget worden.

Es haben daher alle jene, welche an diese Verlassenschaft aus was immer für einem Rechte eine Forderung zu stellen haben, selbe bey der auf den 14. April d. J. um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmten Tagessatzung so gewiß anzumelden, und darzuthun, widrigens der Verlass abgehandelt, und mit der Einantwortung nach den bestehenden Vorschriften sürgegangen werden wird.

Laibach am 28. Februar 1817.

Verlautbarung. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird auf Ansuchen der Maria Zernisch gebornen Amroschitsch bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf die ihrem Angehen nach in Verlaß gerathene, auf Nehmen der Bittstellerinn lauteade kraig. ständische drar. Obl. ddo. 1. Febr. 1798 No. 4374 a 5 ofo pr. 3035 fl einen rechtlichen Anspruch zu stellen vermeinen, ihre aufstehenden Rechte hierauf binnen der gesetzlich bestimmten Amroschitzationsfrist von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogewiß gegen die Bittstellerin geltend machen sollen, als im Widrigen auf deren weiteres Anlangen nach Verlauf dieser Frist Eingangserwähnte Obligation für getödtet, und wirkungslos erklärt, und die Aussteellung einer neuen Obligation veranlaßt werden wird. Laibach am 24. Sept. 1816.

Verlautbarung. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain in Königsreife Thaurien wird fund gemacht, es sey am 1. October 1816 hier zu Laibach Anton Vanhuber Commis der Anton Primizischen Schnitzwaaren-Handlung ohne Rücklassung eines Testaments, wohl aber eines zwischen zwey bis 3000 fl. im Metallgelde betragenden Nachlasses gestorben.

Sowiel man aus den Tauf- und Trauungsbüchern der hiesigen Hauptstadtpfarre, und den eingeholten Auskünften in Erfahrung bringen konnte, so war Anton Vanhuber der einzige Sohn des aus Holland im dormaligen Königsreiche der Niederlande gebürtigen Wilhelm Vanhuber, welcher früher als Balletfigurant bey dem k. k. Hoftheater in Wien verwendet war, dann aber als Landschaftlicher Tanzmeister hieher nach Laibach kam, und im Jahre 1779 mit der Regina Pfeiffer angeblich in der Gegend von Wienerischneustadt in Niederösterreich aebürtig getraut wurde, welche beide Aelteren schon seit mehreren Jahren todt sind, und hierorts keine bekannte Anverwandten hatten.

Alle diejenigen, welche auf den gedachten Ant. Vanhuberschen Verlass aus der gesetzlichen Erbfolge einen Anspruch zu haben vermeinen, solatich entweder von väterlicher Wilhelm Vanhuberschen oder mütterlicher Regina Pfeifferschen Seite eine Verwandtschaft zu erweisen vermögen, werden

baher vorgeladen, binnen 2 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen ihre diesfälligen mit Beweisen der Verwandtschaft belegten Erbsansprüche entweder mittelst des für die sen liegenden Anton Banhuberschen Verlaß gerichtlich aufgestellten Kuratoris ad actum oder Gerichtsadvokaten in Krain Doctoris Joseph Laifer wohnhaft zu Laibach am Plage Nr. 237, oder mittelst eines oder mittelst eines andern, zu diesem Gerichtsstande berechtigten Rechtsfreundes bey diesem Stadt- und Landrechte so gewiß anzubringen, als im Widrigen der Verlaß nach Ablauf des obigen Termins mit den sich gehörig ausweisenden Erben ohne weiters abgehandelt, und nach den bestehenden allerhöchsten Befehlen beendet werden würde.

Laibach am 12. Nov. 1816.

Verlautbarung. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sene auf Ansuchen des Franz Bucher Steinhauers zu Krainburg als angeblichen Donotary seines Bruders Mathias Bucher, gewesenen Vokalkaplan zu Mautschitsch, in die Ausfertigung des Amortisations-Edikts wegen einer bei der Feuersbrunst in Krainburg etwa verbrannten Krainländisch-Ärarial-Obigation vom 1. Novemb. 1792 Nro. 2350 a 4 also auf Namen Peter Webnig lautend pr. 500 fl. gewilliget worden.

Demnach haben alle Jene, welche aus welsch immer für einen Rechte auf bemeldete Obigation einen Anspruch zu haben vermeynen, ihre allfälligen Forderungen binnen 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen so gewiß vor diesem Stadt- und Landrechte geltend zu machen, als im Widrigen nach Verlauf dieser Frist dieselbe auf weiteres Ansuchen des Vortragsführers für gerichtet und kraftlos erklärt, und in die Ausfertigung einer neuen Obigation gewilliget werden wird.

Laibach am 25. Februar 1817.

Bermischte Nachrichten.

Wohnung zu vergeben. 1)

Für kommende Georgizeit ist im Hause Nr. 14 in der Grabischa der ganze erste Stock, bestehend in 2 abgetheilten Wohnungen jede von 3 Zimmern, 1 Küche, Speisbehälter, Holzleg und Keller zu vermieten. Auskunft darüber erhdet man im Hause Nro. 47, im 2ten Stock, nächst St. Florian.

Verkaufsanzeige. (2)

Die löbl. k. k. Altersangelegenheit in Krain wird bei der nun zu Ende gehenden Pachtung der 13. am Laibachflusse hinter dem Kaistenberge befindlichen Wiesen mit dem Gemeintheil an der Fische mit Ausnahme der Partheile 11 und 12 dieselben wieder aufs neue verpachten.

Obige Wiesen-Partheile werden auf 3 oder 6 Jahre in Pacht ausgelassen. Diese neuerliche Verpachtung wird am 26. März 1817 in der Amtskanzley des gefertigten Magistrats statt haben, wo auch in den gewöhnlichen Amtsstunden sowohl Vor- und Nachmittags die diesfälligen Bedingungen eingesehen werden können. Die einzige Bedingung welche hier anzumerken kömmt ist, daß der Pacht sämtlicher Wiesenpartheile für den Fall des Verkaufes dieser Wiesen ohne aller gerichtlich- oder außer gerichtlicher Einwendung ohne Rücksicht auf die eingegangene Pachtzeit aufhören habe.

Magistrat Laibach am 28. Februar 1817.

Edikt (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Neuberg werden alle jene, welche an die Verlassenschaft des an dem Gute zu Graslach im Neustädter Kreise am 11. Jänner d. J. verstorbenen Hr. Jakob Schaller gewesenen Inhabers des besagten Guts aus was immer für einem Rechtsgründe eine Forderung zu stellen haben, so wie auch jene welche zu selben etwas schulden, am 14. April d. J. frühe um 9 Uhr in hierortiger Amtskanzley zu erscheinen vorgeladen, welche sich bei dieser Tagung um so gewisser einzufinden, als im Widrigen in

Bezug der ersten der Verlaß ohne weiters abgehandelt, gegen letztere aber im Wege Rechts alsogleich sürgegangen wird. Bezirksgericht Neuburg den 5. März 1817.

U b h a n d l u n g. (2)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Kieselstein zu Krainburg wird allgemein bekannt gemacht, es sey auf Ansuchen des Hru Lukas Perk, wider Hr. Franz Hauptmann wegen behaupteten 700 fl. sammt Interessen und Unkosten in die sistirt gewesenen dritte exekutive Feilbietung des dem gedachten Schuldner gehörigen auf 2500 fl. geschätzten zu Krainburg sub Nr. 136 liegenden Hauses, sammt Garten und Pirkamantheil gemilliget worden, und dazu der 31. d. M. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der dasigen Gerichtskanzley mit dem Besatze bestimmt worden ist daß wenn bei dieser dritten Feilbietungstagsatzung gedachte Haus und Zugehör nicht um den Schätzungswert, oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solches auch unter der Schätzung hindangegeben werden würde. Daher die Kaufstüfigen insbesondere aber die intabulirten Gläubiger hiezu zu erscheinen vorgeladen werden.

Bezirksgericht Herrschaft Kieselstein zu Krainburg am 4. März 1817.

V e r k a u f b a n n u g. (2)

Von dem Bezirksgerichte Idria wird hie mit bekannt gemacht, es sey über Anlangen des Florian Weuck zu Idria wegen schuldigen 492 fl. c. s. c. in die exekutive Feilbietung des dem Niklas Kollenz gehörigen der Kammeralherrschaft Idria dienstbaren, Grundstücks in Mitterkanomla, sammt Haus und Wirtschaftsgebäuden in dem Schätzungswerte von 800 fl. dann des Viehes, Heues, Hauseinrichtung und Rayergeräths in dem Schätzungsansatze pr. 179 fl. 30 kr. gewilligt, und hiezu 3 Termine, nämlich der erste auf den 9. April, und der zweyte auf den 7. May und der dritte auf den 10. Juny l. J. in den Stunden von 9 bis 12 Uhr früh und von 2 bis 6 Uhr nachmittag im Orte Mitterkanomla in dem Hause des benannten Niklas Kollenz Nr. 7. mit dem Besatze bestimmt worden, daß dasjenige, was bey der ersten und zweyten Versteigerung um den Schätzungspreis oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter der Schätzung hindan gegeben werden wird.

Wozu die Kaufstüfigen mit dem Anbange vorgeladen werden, daß es ihnen freystehe die Kaufsbedingnisse in der diesortigen Gerichtskanzley täglich einzusehen.

Bezirksgericht Idria den 9. März 1817.

E o i t t. (2)

Vom Bezirksgerichte Minkendorf wird dem Michael Zesse, vulgo Urch, Besitzer 1 1/2 Hube zu Goditsch untrast gegenwärtigen Eids erinnert: Es habe wider ihn bey diesem Gerichte Joseph Morscht vulgo Zesse, Grundbesitzer zu Goditsch und Obrichter der Hauptgemeinde St. Martin, Bezirke Minkendorf, wegen aus dem, vor dem särgewesten Steiner Cantons, Notaire Herrn Joh. Nep. Lampe unterm 22 Nov. 1812. Report. Pro. 50 intabul. 24. Jänner 1815 verbrochenen Urthes besprochenen 86 fl. Klage angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten.

Das Gericht, dem der Ort seines Aufenthalts unbekannt, und da er vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend ist, hat zu seiner Vertretung und auf dessen Befahr und Kosten dem Joseph Thomas Debeuz insgemein Bolso, Hausbesitzer und Bürger in der landesfürstlichen Stadt Grein als Curator gestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. Erbländen bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Michael Zesse wird dessen durch öffentliche Ausschrift zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls in der auf den 28. May 1817. 8 Uhr Vormittags in hiesiger Amtsstube dieweils bestimmten Tagatzung d. i. zu rechter Zeit erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehalte an Hand zu lassen, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu beistellen, und diesem Gerichte nachhastig zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Vertheidigung dienlich finden wird, wofür er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezuzurechnen haben wird.

Bezirksgericht Minkendorf am 28. Jönung 1817.

N a c h r i c h t (2)

Auf Verfügung des hohen k. k. Stadt- und Landrechts in Krain, werden auf den 17. April d. J. und die folgenden Tage Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr verschiedene dem — von hier abwesenden vorhinnig französischen Gouvernement-Buchdrucker Joseph Sardi gehörigen Bücher, Landkarten, Papiere, 83 Stück Kupferplatten, und sonstige Effecten gegen sogleiche baare Bezahlung in guter gangbarer Konv. W. im Wege der Versteigerung in dem Hause Nr. 208. in der Herrngasse alhier veräußert werden.

Laibach am 14. März 1817.

Unter den Büchern befinden sich vorzüglich die Werke:

1. Avventure di Tellemago.
2. Anatomia con li suoi rispettivi Cupri e descrizione 1^{re} Tomo, 9 Esemplari, da Caldini.
3. Dizionario Storico de' Culti religiosi, 7 Tom.
4. Elementi di Storico generale antica, e moderna, di Misot.
5. Istoria della decadenza, e rovina dell'Impero romano, da Gibbon 12 Tom.
6. Lezioni di Fisica Sperimentale, di Nollet.
7. Opere di Antonio Raffaelo Mengs.
8. Opere del Sig. Pietro Metastasio.
9. Opere di C. Cornelio Tacito.
10. Parnaso de' Poeti classici, 17 Tom.
11. Storia generale delle Congiure, conspirazioni e Sollezzioni celebri, 12 Tom.
12. Storia dei Viaggi in Europa, dell'Inglese Giulielmo Cox, 10 Tom.
13. Storia romana, di Lorenzo Echard, 12 Tom.
14. Storia generale civile, naturale politica, e religiosa di tutti i popoli del mondo, 15 Tom.
15. Viaggi d'Antenore nella Grecia, e nell'Asia, 7 Tom. 7 Esemplari.
16. Viaggio d'Anacarsi il giovine nella Grecia, 12 Tom. 2 Esempl.
17. Molte Carte geografiche, cio è dell'Europa, — Teopografica del Friul, — dell'Impero Settentrionale Ottomanno; — Carta titolata il Polesine di Rovico, — il Ducato di Ferrara, e la parte meridionale del Dugato, — Carta dell'Inghilterra, — della Dalmazia, — della veneta Laguna antica e moderna, — Africa, — America, e Asia; Carta Topografica delle Bocche di Cattaro, Monte negro, e parte dell'Albania. Carta titolata les Provinces du veronese, du Vicentin, du Padovan, du Polesine de Rovico. Nuova Carta marittima in 32 parte ligata in Cartone bleu, da Guiseppe Grubas.

A n z e i g e. 2)

Unterzeichneter hat die Ehre anzuzeigen, daß er nebst allen Specerey = Farbs und Eisengeschmeid = Waaren um die billigsten Preise, auch einen trockenen guten Stockfisch das Pfund um 15 Kreuzer und gewässerten das Pfund um 4 und 6 Kreuzer verkauft, und sich zum geneigten Zuspruch empfiehlt.

Joh. B. Sittar,

zum goldenen Anker in der Altenmarktsgasse.

E d i k t. (3)

Von dem Bezirksgerichte Komenda Laibach wird allgemein bekannt gemacht, es sey auf Ansuchen des Barthelme Smuck von Laibach, wider Gredor Schidan Grundbesitzer zu Weßnitz wegen schuldigen 31 fl. 26 fr. sammt weitem Executioneskosten in die executive Teilziehung des dem Schuldner eigenthümlichen, am 26. April 1816 execus-

Alle geschätzten Mobilien = Vermögen als Vieh und Wagen gewilliget, und zu diesem Ende die Feilbiethungstagsatzungen auf den 27. März, dann 10. und 24. April l. J. jederzeit Vormittags um 9 Uhr in der Wohnung des Schuldners Gregor Schiban be stimmt worden, wozu alle Kauflustige zu erscheinen hiemit vorgeladen werden.
Laibach den 18. Februar 1817.

Verlautbarung.

(2)

Von dem Bezirkskommissariate der Staatsherchaft Minkendorf in Oberkrain wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Abschließung eines neuen - Fleis ch - Ausschrottung = Vertrags die landesfürstliche Stadt Sein, und die dazu gehörigen Ge genden auf ein Jahr seit 24. April 1817 bis dahin 1818 eine öffentliche Pachtverstei gerung, und zwar für den 10. des kommenden April Monats von 9 bis 12 Uhr Früher in dieser Bezirkskanzley bestimmt worden seye, und jenem die Pachtung verliehen wer de, der die diesfällige Fleischauschrottung in niedrigsten Preisen ausüben zu wollen sich erklären, und die diesfälligen Bedingnisse genau halten zu können, sich auszuwei sen vermögen werde. Diejenigen also, welche sich zu der Ueberrahme geneigt finden, sind zu der diesfälligen Feilbiethung am gedachten Tage zur bestimmten Stunde in diese Bezirkskanzley zu erscheinen höflichst eingeladen. Die diesfälligen Ausschrottungs bedingnisse können zu gewöhnlichen Amtsstunden hier täglich eingesehen werden.
Bezirkskommissariat Minkendorf am 10. März 1817.

Verstorbene in Laibach.

- Den 12. März. Dem Hr Franz Kalda Bek. Meist. f. S. Franz Karl, alt 6 Wo chen in der deutschen Gasse Nr. 186.
Dem Hrn. Joseph Lacheiner, k k Sub. Accesit, f. S. Leopold alt 5 Monath, in der Zue dengasse Nr. 228.
Den 13. detto Maria Kovatsch, Witwe alt 38 Jahr am Platz Nr. 6.
Dem Johann Kobida, Schneider f. S. Benjamin, alt 5 Monath, auf der Pollana Nr. 65.
Den 14. detto Anton Macher, ein Knecht, alt 53 Jahr, in der Kapuz. Vorst. Nr. 71.
Den 16. detto Joseph Kasitsch, ein Armer alt 1 Jahr auf der Pollana Nr. 67.
Den 17. detto Dem Hrn Joseph Jessenko, Dien. Meist. f. S. Maria, alt 2 Jahr, am alten Markt Nr. 161.
Den 18. detto: Maria Kopatschitscha, leb. alt 53 Jahr, in der Gartnergasse Nr. 128.
— — Dem Hrn Johann Prälisch, k k Postwagen - Expeditor, f. Frau The resia, alt 29 Jahr, auf der St. Pet. Vorst. No. 108.
— — Dem Mathias Prepeluch, Tagl., f. S. Gertraud, alt 2 J. in Litzan Nr. 30.
— — Marie Rosmann, eine irrsinnige leb. Arme, alt 30 J. im Civil - Spital.
Den 19. detto: Dem Hrn Anton Gogala, k k Landrechtsrath, f. S. Franz. Scraph. Barb alt 15 Monath, am Rann Nr. 187.
— — Dem Martin Stuppar, Maurer, f. S. Kath, alt 2 J. in der deutsch. Gasse, No. 176.

Lottoziehung in Triest.

Den 15. März 1817 sind folgende fünf Zahlen gehoben worden

56 14 51 16 80

Die nächsten Ziehungen werden am 29. März und 12 April 1817 in Triest gehalten werden

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Vom Bezirksgerichte Minkendorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anstehen des Alex Tomelli vulgo Zeesch, Realitätenbesitzer zu Gorra als Gewaltshaber der 7 Florian Spornischen Erben zu Minkendorf, wider die Eheleute Zur et Katharina Zersche insgemein Jagel zu Stein, wegen mit Vergleichs-Protokoll ddo. Stadtgericht Stein 20. May 1802. liquidirten 101 fl. 20 1/2 fr. sammt Nebenschuldigkeiten in die exekutive Veräußerung ihres der Stadt Stein Grundbuchs T. I, sub Rectif. Nr. 4138 Hauszahl 5680 zinsbaren durchaus gemauerten in der Spitalgasse gelegenen Hauses sammt An- und Zugehör bestehend aus 1 Stube, 1 Kämmerlein, einen Keller, und einen hölzernen Stall geschätzt 130 fl. — und den dazu gehörigen 5 Antheilen, als:

1	Stück in Sotteska	2 fl. 30 fr.
1	— do.	2 = 30 =
1	— v' Pottosch	6 —
1	— v' Langari	3 = —
1	— Schereta Sotteska	5 = —

Summa 149 = — =

gewilliget und dazu 3 Tagfakungen die 1. auf den 23. Jänner die 2. auf den 26. Feb. und die 3. auf den 27. März d. J. jederzeit von 9 bis 12 Uhr bestimmt worden, daß falls die Realitäten weder bei der 1. noch 2. Feilbiethung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollten, solche auch bei der 3. und letzten unter demselben hindangegeben würden.

Es werden demnach allen jenen, so dieß Haus sammt Zugehör gegen sogleich bare Bezahlung an sich zu bringen Lust tragen hiemit eingeladen, zur obgedachten Zeit ihre Anbothe an dem bestimmten Ort zu machen.

Staatsherrschaft Minkendorf am 18. Dez. 1816.

Weder bei der ersten, noch 2ten Veräußerungstagfakung hat sich jemand gemeldet.

A n z e i g e. (3)

Durch die mir bis jetzt bewiesene Unterstützung des verehrungswürdigsten Publikums in den Stand gesetzt, habe ich meine seit 15 Jahren bekannte Baumschule so mit den edelsten Fruchtgattungen vermehrt, daß jetzt die Hrn. (P. L.) Liebhaber mit untenangesehnen Gattungen gegen Bezahlung von 30 fr. pr Stück können bedienet werden.

Folgende Gattungen sind:

Große Mirabellen, süße Mirabellen, süße Rintlod, frühe Ringlob, französische Pflaumen, rothe Pflaumen, gelbe Pflaumen, damascener Pflaumen, gelbe Späbbling, große Biergoles, Amalia von Frankreich, Weidazzi, Brünner - Zwetschen. Frühe Amrilen, späte Amrilen, schwarze Amrilen, weiße Feigen, schwarze Feigen, grüne Feigen, Madonnaseigen, spanische Weichsel, frühe Kirschen, schwarze Kirschen, rothe Kirschen, gelbe Lazzaroli, rothe Lazzaroli, große Mispeln von Paris Mispeln ohne Kern, frühe Pfirsich, späte Pfirsich, Venuspfirsich, getupfelte Pfirsich, nackte Pfirsich, weiße Pfirsich, Pfirsich von Verona, gelbe Pfirsich n. s. w. weiße Butterbirn, rothe Butterbirn, Winterbut-terbirn, Pfundbirn, Salzburgerbirn, Zwergsalzburgerbirn, große Masketon, Masketel-zerler, Hutelask, Brutobuone, Spina Carpe, Isenbart, Rakoviz, Kaiserbirn, Röd-nigebirn, Winterpergamot, Sommerpergamot, gestreifte Pergamot, Bingerbirn, Som-merpergamot, Winterpergamot, frühe Pfingstbirn, Christbirn, Laurenbirn, Lederbirn, mervergales, Wintervergales, frühe Pfingstbirn, Christbirn, Laurenbirn, Lederbirn, Spadonibirn, Frauenbirn, Küblerbirn, Weizenbirn, Bjordibirn, Herzbirn, Martini-birn, Hirtenbirn, Glasbirn, Frauenschmel, Blutbirn. Modena - Aepfel, Goldranuet, Zafent, Maschanfeler, Zwiesel - Aepfel, Rüben, Augustiner, Levantiner - Mandosia. Cossan-zeta, beste - Aepfel, Calvil, Königs- und Paradies - Aepfel. Edel Weira. Neben das Stück zu

Zur Beilage No. 23.

12 fr. großer Muskat von Smirne, Tokai, Ziweben ohne Kern, Viskott, Malaga, Malvasia, Bersamin, Risosco, Pergola. Gemischte gute Sortungen 100 Stück 1 fl. 20 fr. Estinara den 20. Jänner 1817. Joseph Serschin f. l. Lokalfaplan bei Triest.

A n z e i g e. (3)

Von der Direction der k. k. Musterhauptschule alhier wird angezeigt, daß die öffentliche Winterprüfung der zu Hause für die deutschen Schul-Klassen unterrichteten Schüler am 29. März die schriftliche Prüfung, den 31. März Nachmittags die mündliche Prüfung derselben aus den Lehrgegenständen der ersten Classe, den 1. April Vormittags aus jenen der zweiten Classe, und Nachmittags werden die Privat-Schüler der dritten Classe mündlich geprüft.

Diese Schüler haben sich daher mit ihren Privat-Lehrern den 23. März in der Normal-Schul-Directions-Kanzelley zu melden und eine Tabelle zu überreichen, worin auf ihr Tauf- und Familien-Nahme Geburtsort; Alter; Stand der Aeltern; oder wenn sie keine mehr haben, des Vormundes; der nächsten Anverwandten; ihre Wohnung; der Name und der Stand ihres Privat-Lehrers und die Classe, aus welcher sie geprüft werden sollen, angemerkt sind. Die Schüler haben sich auch mit den Zeugnissen der vorhergehenden gesetzlichen Prüfungen; die Privat-Lebers aber mit ihren pädagogischen Zeugnissen anzujeweißen.

Auch werden Prüfungen aus mehreren Classen zugleich als gesekwürdig nicht zugelassen
Laibach den 10. März 1817.

E d i k t. (3)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Kieselstein zu Krainburg wird allgemein bekannt gemacht, daß am 29. d. M. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dasiger Gerichtskanzley die zu dem Verlasse der verstorbenen Frau Rosalia Drechounig gehörigen Präziosen bestehend in 9 Schnür Hals-Perlen, einer goldenen Ketten, und einem diamantenen Kreuz, sammt Masken, an einer Schnur guter Granaten durch öffentliche Versteigerung gegen gleich baare Bezahlung hindannggegeben werden würden. Daher die Kauflustigen hiezu eingeladen werden.

Bezirksgericht der Herrschaft Kieselstein zu Krainburg den 3. März 1817.

Gold- und Silber = Einlösningspreise bey dem k. k. Einlösnings = Amte zu Laibach.

Zinn = und ausländisches Bruch- und Pagament, dann ausländisches Stangengold gegen		
k. k. einfache Dukaten die Mark fein		362 fl. — fr.
Zinn = und ausländisches Bruch und Pagament, dann ausländisches Stangen-silber gegen konventionsmäßige Silbermünze, die Mark fein:		
Zinn	Gehalte von 13 Loth 6 Gran, und darüber fein	23 fl. 36 fr.
—	unter 13 Loth 6 Gran, einschlußig 12 Loth fein	23 = 32
—	unter 12 Loth, einschlußig 9 Loth 6 Gran fein	23 = 28 =
—	unter 9 Loth 6 Gran, einschlußig 8 Loth fein	23 = 24 =
—	unter 8 Loth fein	23 = 20 =